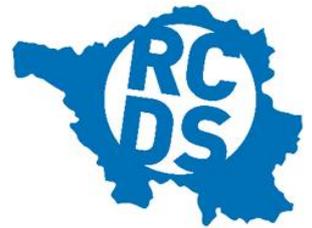


Antrag an das 70. Studierendenparlament

Antragssteller: Ring Christlich-Demokratischer Studenten Saar
Liste Marc Bachmeyer



Anpassung der Hürden für Härtefälle im Studierendenwerk

Das Studierendenparlament möge Folgendes beschließen:

Das Studierendenparlament der Universität des Saarlandes fordert den Verwaltungsrat des Studierendenwerks Saarland auf, die Beitragsordnung wie folgt zu verändern:

§ 7 Rückerstattung in besonderen Fällen

(2) 3 Die Erstattungsgrenze liegt bei ~~250~~ 400 Euro.

(2) 4 Bereinigte Einkünfte sind alle Einkünfte ausgenommen Kindergeld, *Spenden, die der Antragssteller im Rahmen des Härtefalls durch eine andere Institution erhalten hat, und Gelder, für das Kind der Antragsteller, abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten.*

(2) 5 Das Vermögen (nur Geldvermögen), im Zeitpunkt zum Ende des Monats, ausgenommen solches, das zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, darf ~~3.000~~ 3.500 Euro nicht übersteigen.

Begründung:

Die aktuellen Regelungen des Studierendenwerks Saarland für Härtefälle werden kaum noch von Antragstellern erfüllt. Dies liegt weniger an den Studenten, als an den hohen Hürden, die die aktuellen Regelungen darstellen. Nicht zuletzt auch angesichts der kontinuierlichen Beitragserhöhungen des Studierendenwerks erscheint es sinnvoll, nun die Härtefallregelungen anzupassen, damit tatsächliche Härtefälle auch als solche gehandhabt werden können.

English Version:

The student parliament should pass the following resolution:

The student parliament of Saarland University requests the administrative board of the Studierendenwerk Saarland to change the fee regulations as follows:

§ 7 Rückerstattung in besonderen Fällen

(2) 3 Die Erstattungsgrenze liegt bei ~~250~~ 400 Euro.

(2) 4 Bereinigte Einkünfte sind alle Einkünfte ausgenommen Kindergeld, Spenden, die der Antragssteller im Rahmen des Härtefalls durch eine andere Institution erhalten hat, und Gelder, für das Kind der Antragsteller, abzüglich entstandener abzugsfähiger Kosten.

(2) 5 Das Vermögen (nur Geldvermögen), im Zeitpunkt zum Ende des Monats, ausgenommen solches, das zum Zwecke der Visaerteilung auf Sperrkonten vorgehalten wird, darf ~~3.000~~ 3.500 nicht übersteigen.

Justification:

The current regulations of the Studierendenwerk Saarland for hardship cases are hardly ever fulfilled by applicants. This is less due to the students than to the high hurdles presented by the current regulations. Not least in view of the Studierendenwerk's continuous fee increases, it seems sensible to adjust the hardship regulations so that actual cases of hardship can be handled as such.